

# RS OGH 2004/4/15 13R56/04i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2004

## Norm

ZPO §149

ZPO §154

ZPO §237

## Rechtssatz

Der Wiedereinsetzungswerber hat nur solche Kosten zu tragen, die durch die Versäumung und Verhandlung über die Wiedereinsetzung verursacht wurden und nur insoweit, als sie über die in der Hauptsache erwachsenen Kosten hinausgehen. Eine Kostenseparation kann sich nämlich nur auf jene Kosten beziehen, die durch die Versäumung verursacht oder zwecklos geworden sind. Erhebt der Wiedereinsetzungswerber mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung gleichzeitig Einwendungen, hat er im Fall einer Klagsrücknahme durch den Gegner Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Einwendungen, weil hier überhaupt keine Kostendifferenz durch den Wiedereinsetzungsantrag verursacht wurde.

## Entscheidungstexte

- 13 R 56/04i  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 15.04.2004 13 R 56/04i

## Schlagworte

Wiedereinsetzung; Kostenseparation; Einwendungen; Klagsrücknahme;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000019

## Dokumentnummer

JJR\_20040415\_LG00309\_01300R00056\_04I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)